

Anforderungen an Eigenverbrauchstankstellen für Dieselkraftstoff bis zu 10.000 ltr. Tankinhalt

1. Lagerbehälter

1.1 oberirdisch:

doppelwandig oder einwandig in dichter Auffangwanne

Leckanzeige, Überfüllsicherung (ab 1.000 ltr.), Füllstandsanzeiger,
fester Füllanschluss, geeigneter Anfahrerschutz

Prüfzeichen/Bauartzulassung/DIN-Behälter

Fachbetriebspflichtig

Inbetriebnahmeprüfung durch Sachverständigen ab 1.000 ltr. oder Fachbetriebsbescheinigung (Wiederkehrend prüfpflichtig durch SV ab 10 000 ltr. (alle 5 Jahre)
im WSG (Zonen II, III und IIIA);

1.000 - 5.000 ltr.: vor Inbetriebnahme und bei Wiederinbetriebnahme
ab 5.000 ltr. : zusätzlich wiederkehrend alle 2^{1/2} Jahre

1.2 unterirdisch:

doppelwandig

flüssigkeitsdichte Domschächte

Leckanzeige, Überfüllsicherung, Füllstandsanzeiger

Prüfzeichen/Bauartzulassung/DIN-Behälter

Fachbetriebspflichtig,

Prüfpflichtig durch Sachverständigen vor Inbetriebnahme und wiederkehrend
alle 5 Jahre,

im WSG (Zonen II, III und IIIA) alle 2 ½ Jahre

2. Abfüllplatz:

(Größe Wirkbereich: Schlauchlänge + 1 m, ggfs. Reduzierung möglich- siehe Rückseite)

2.1 Befestigung:

flüssigkeitsdicht und mineralölbeständig, z.B. Beton B 30/37, FD / FDE
zugelassene Betonsteinelemente, geeignete Fugenabdichtung
zugelassene Beschichtung

2.2 Entwässerung:

im Freien:

über Abscheideranlage gem. DIN 1999-100

im Gebäude / bei Überdachung:

kein Abscheider erforderlich (Dachüberstand muss das
0,6-fache der lichten Höhe betragen)

2.3 Rückhaltung:

der Abfüllplatz ist baulich so zu gestalten, dass mind. ein 3-minütiger Volumenstrom der
Abgabereinrichtung zurückgehalten werden kann (z. B. wannenartige Ausführung, Auf-
kantung)

Beispiel:

Bei einer Abgabemenge der Zapfpistole von 50 l / Min.: erforderl. Rückhaltung = 150 ltr.

3. Abgabe-

einrichtung:

Geeigneter Anfahrerschutz

selbsttätig schließendes Zapfventil (>1000 ltr.)/ Absperrhahn (< 1000 ltr.) /

Rückschlagventil / Aushebersicherung / dichte Zapfsäulenwanne /

Wirkbereicheingrenzung durch mind.1 m hohe flüssigkeitsdichte Wand o.ä.

4. Sonstiges:

max. 5.000 ltr. je Gebäude/Brandabschnitt / Bindemittel, Feuerlöscher,
Wände/Decken: feuerbeständig, Boden: nicht brennbar, Türen: feuerhemmend
Abstände einhalten (z. B. zur Grundstücksgrenze = 1m)
in Kleingaragen (bis 100 m²) - max. 200 ltr.

5. Erforderliche

Genehmigungen:

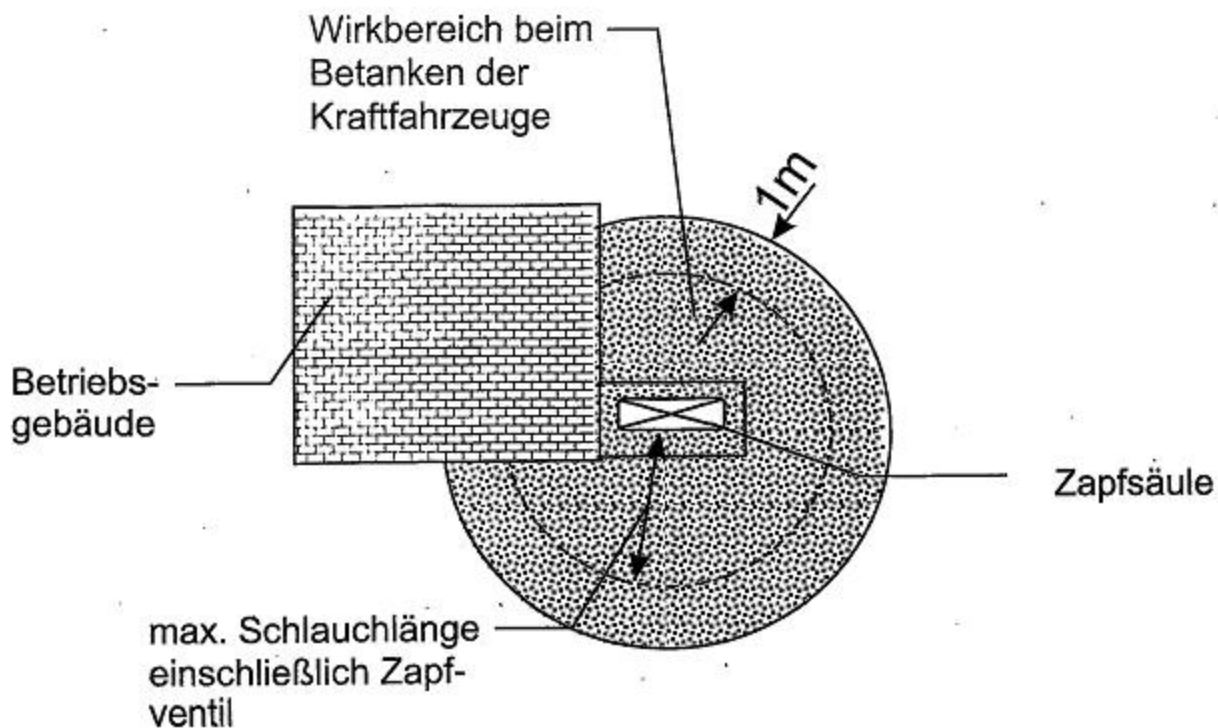
Wasserrechtlich:

WHG-Eignungsfeststellung / eoh-Bescheinigung / Fachbetriebsbescheinigung,
im **Trinkwasserschutzgebiet** sind die Verbots- und Genehmigungsvorschriften
der Schutzgebietsverordnung zu beachten.

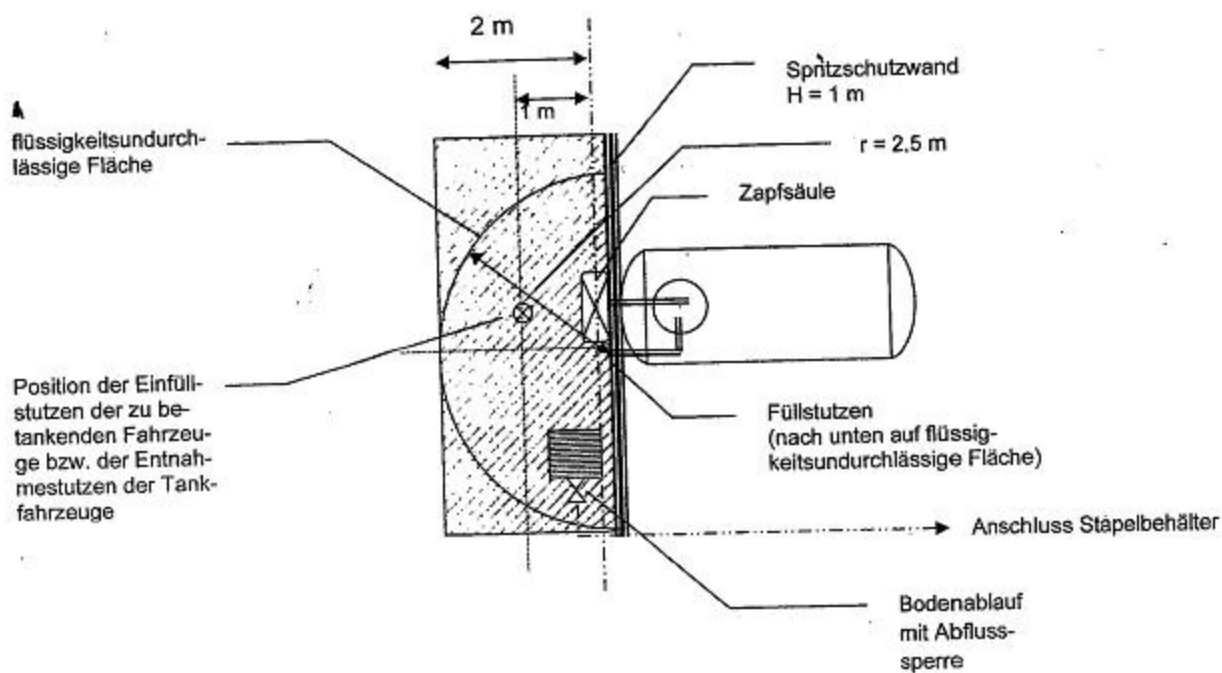
Baurechtlich:

Abfüllplätze über 30 m² Größe sowie Lagerbehälter über 50.000 ltr. sind
baugenehmigungspflichtig

Anmerkung: Die v. g. Auflistung enthält lediglich die grundlegenden wasserwirtschaftlichen Anforderungen. Im Einzelfall
sind weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich!!! Evtl. Rückfragen unter Tel. 02251/15 356 o. 15 116.



Beispiel für den Wirkbereich beim Betanken der Kraftfahrzeuge



Reduzierter Wirkbereich bei Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch